



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	05.12.2002	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 01/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 5 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Rechtliche Wirkungen der Einreichung eines Produktvorschlags		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Trägt ein "Produktvorschlag" nicht die Überschrift "Erfindungsmeldung" und ist er an die innerbetriebliche "Kommission für Verbesserungsvorschlagswesen" gerichtet und eine Einschaltung der Patentabteilung nicht erkennbar geworden, dann fehlt es an der Kenntlichmachung als Erfindungsmeldung i.S.v. § 5 Abs. 1 ArbEG; es handelt sich dann um einen einfachen technischen Verbesserungsvorschlag.